



Bezirksreform: Änderung der Kirchenordnung; neues Bezirksreglement; 2. Lesung; Beschluss

Anträge:

1. Die Synode beschliesst die beantragten Änderungen der Kirchenordnung in 2. Lesung.
2. Die Synode beschliesst das neue Bezirksreglement in 2. Lesung.

1. Ausgangslage

In erster Lesung ist die kirchliche Bezirksreform an der Synodesession vom 7./8. Dezember 2010 in der Schlussabstimmung fast einstimmig angenommen worden; in der vorangegangenen Detailberatung folgte die Synode in beinahe allen Punkten den Anträgen des Synodalrates.

Bezüglich der Festlegung des Perimeters im Emmental wurde von der Synode indes eine gewichtige Änderung beschlossen: Das Emmental wird neu aus zwei selbständigen Bezirken bestehen.

Im Weiteren nahm der Synodalrat den Antrag des Synodalen Lüscher auf, wonach die Grundzüge der Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im Bezirk in den jeweiligen Organisationsreglementen geordnet werden.

Neben den in der Wintersynode beschlossenen Regelungen hat sich zwischen den beiden Lesungen noch eine weitere Änderung ergeben: Im Zuge einer Teilrevision des kantonal-bernischen Synodewahldekrets (BSG 410.211) ist geplant, dass die Synodeersatzwahlen kirchenintern durchgeführt werden, d.h. ohne Mitwirkung kantonalen Stellen (Kanton Bern). Indes verlaufen die alle vier Jahre stattfindenden Gesamterneuerungswahlen wie bisher, im Kanton Bern somit unter Mitwirkung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Regierungsstatthalter/innen. Diese Neuerung ist hier bereits berücksichtigt (vgl. Art. 6 und 7 E BezRegl).

2. Inhaltliche Änderungen

2.1 Perimeter Emmental

In Art. 2 des Bezirksreglements und im Anhang zum Bezirksreglement werden neu als 5. und 6. kirchlicher Bezirk das Untere Emmental und das Oberemmental aufgeführt. Die Synode hatte dies auf Antrag der Vertreter/innen des Oberemmental und mit unterstützenden Voten aus dem Unteren Emmental beschlossen.

Im Anschluss an die Wintersynode konsultierte der Synodalrat wegen der Bezeichnung den Vorstand des kirchlichen Bezirks Burgdorf-Fraubrunnen. Vom Vorstand wird die Bezeichnung "Unteres Emmental" vorgeschlagen. Der Synodalrat beantragt der Synode, diese Bezeichnung zu genehmigen.

2.2 Arbeitsverhältnisse

Im neuen Art. 7 Abs. 2 Buchst. g E BezRegl wird bestimmt, dass das Organisationsreglement der Bezirke die Grundzüge der Dienst- und Arbeitsverhältnisse festlegen muss. Der Antrag wurde damit begründet, dass klare Regelungen für die Mitarbeitenden von den Verantwortlichen begrüsst werden und dass dadurch generell die Bedeutung der Mitarbeitenden unterstrichen wird. Statt "Dienst- und Arbeitsverhältnisse" wird gemäss dem neuen Art. 145b Abs. 2 der teilrevidierten Kirchenordnung "Arbeitsverhältnisse" vorgeschlagen, somit Streichen von "Dienst- und".

2.3 Synodeersatzwahlverfahren

Der Synode wird beantragt, dass der kirchliche Bezirk beim Ersatzwahlverfahren direkt den oder die Nachfolger/in für die Synode bestimmt, wobei er die Sitzansprüche der Kirchgemeinden berücksichtigen muss (Art. 6 Abs. 2 E BezRegl.).

Das Verfahren der Ersatzwahl wird wie bisher durch eine Verordnung des Synodalrates eingeleitet.

Diese Neuerung vereinfacht das Ersatzwahlverfahren und weist den Bezirken zudem eine grössere Verantwortung im Synodewahlverfahren zu.

2.4 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen (Art. 18) sind leicht präzisiert worden, um den Übergang von den alten zu den neuen Bezirken klarer zu regeln.

3. Umsetzung der Bezirksreform

3.1 Fakultatives Referendum

Da es sich um eine Teilrevision der Kirchenordnung handelt, ist die Änderung dem fakultativen Referendum zu unterstellen (Art. 18 Buchst. a der Kirchenverfassung). Auch das Bezirksreglement wird dem fakultativen Referendum unterstellt, da es sich hier um einen zusammenhängenden Regelungsbereich handelt.

3.2 Übergangsbestimmungen

In Art. 18 E BezRegl. wird festgelegt, dass sich die neuen Bezirke im neuen Perimeter innerhalb von zwei Jahren organisieren. Bis zu diesem Zeitpunkt muss ein demokratisch abgestütztes neues Organisationsreglement der zuständigen Stelle zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die bisherigen Synode-Wahlkreise bleiben für die Ersatzwahlen als Wahlkreise längstens bis zur Gesamterneuerungswahl 2014 bestehen.

Wo kirchliche Bezirke auf Grund des neuen Rechts unverändert weiterbestehen, gilt deren bisheriges Organisationsreglement weiterhin.

3.3 Unterstützung durch den Synodalrat und die gesamtkirchlichen Dienste (Musterreglemente, Beratung, Präsidienkonferenzen)

Der Synodalrat unterstützt die neuen Bezirke durch die Bereitstellung von Musterreglementen. Diese werden bis zu den Präsidienkonferenzen 2011, also bis Herbst 2011, vorliegen. Ausserdem wird der Synodalrat ab diesem Zeitpunkt Beratungskapazität für die Begleitung des Übergangs von den alten zu den neuen kirchlichen Bezirken bereitstellen.

Startpunkt für den Prozess der Neuorganisation werden die Präsidienkonferenzen im Herbst 2011 sein, in denen die Bezirksreform als Nebenthema aufgenommen wird.

4. Ausblick

Der Synodalrat ist überzeugt, dass mit der vorgelegten neuen Bezirksstruktur den Interessen der Kirchgemeinden, der bisherigen Bezirke und des Kantons Bern so gut wie möglich entsprochen wird, ohne dass die grundlegenden Ziele des Prozesses aus den Augen verloren werden.

Besondere Beachtung wird der Synodalrat der angemessenen Unterstützung der kirchlichen Gremien für die Umsetzung der Reform schenken. Er bedankt sich schon heute bei allen Beteiligten für ihre Zusammenarbeit.

Wenn die vorliegende Bezirksreform von der Synode verabschiedet und das Referendum nicht ergriffen wird, treten die geänderten Artikel der Kirchenordnung und das neue Bezirksreglement auf Beschluss des Synodalrates in Kraft, voraussichtlich am 1. Januar 2012. Die neuen Bezirke müssen sich innerhalb von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten organisieren.

Der Synodalrat

Beilagen

- 1 Synopse: Anpassung der "Bezirksartikel" in der Kirchenordnung
- 2 Bezirksreglement für 2. Lesung, mit ergänzenden Erläuterungen